

**RS OGH 2003/10/1 7Ob61/03a,
7Ob158/04t, 2Ob152/07b, 8Ob60/10x,
6Ob165/12a, 3Ob82/16d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2003

Norm

EheG §68a

EheG §69b

Rechtssatz

Bei dem durch das EheRÄG1999 neu eingeführten Unterhaltstypus nach den neuen Gesetzesstellen der §§ 68a und 69b EheG handelt es sich - wie der Gesetzgeber selbst in den Materialien betont (RV 1653 BlgNR20.GP, 25)-um einen "nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachten". Auch der Unterhaltsanspruch nach § 69b EheG (der seinerseits auf § 68a leg cit verweist, welche Bestimmung "entsprechend anzuwenden" sei) wurde als solcher bloß "für bestimmte Härtefälle" geschaffen. Diese Beurteilung hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/03a
Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 61/03a
- 7 Ob 158/04t
Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 158/04t
nur: Bei dem durch das EheRÄG1999 neu eingeführten Unterhaltstypus nach den neuen Gesetzesstellen der §§ 68a und 69b EheG handelt es sich - wie der Gesetzgeber selbst in den Materialien betont (RV 1653 BlgNR20.GP, 25)-um einen "nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachten". (T1)
- 2 Ob 152/07b
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 152/07b
Auch; Beis wie T1
- 8 Ob 60/10x
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 60/10x
Auch; nur T1; Beisatz: Es hat eine umfassende Interessenabwägung der Unbilligkeitsgründe nach den Umständen des Einzelfalles stattzufinden. Das Gewicht der Unbilligkeitsgründe nach § 68a Abs 3 EheG ist auch maßgebend für die Frage, inwieweit vom Unterhaltsbedürftigen verlangt werden kann, seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens zu decken. (T2)
- 6 Ob 165/12a
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 165/12a
nur: Die Beurteilung, ob die vom Gesetzgeber ausdrücklich „nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachte“ Bestimmung der §§ 68a, 69b EheG zur Anwendung kommt, hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. (T3); Beis wie T2
- 3 Ob 82/16d
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 82/16d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118107

Im RIS seit

31.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at